

21. IV. 1916

Der gemeinsame Antrag zum Quittungsstempelgesetz.

Der gemeinsame Antrag zur zweiten Lesung des Quittungsstempel-Gesetzes ist eingebracht von den Abgeordneten: Arnstadt, Dr. Blund, Graf v. Carmer, Erzberger, Götting, Gröber, Dr. Jundt, Dr. Mayer-Kaufbeuren, Müller-Fulda, Dr. Dertel, Schulenburg, v. Trampczynski, Warmuth, Dr. Wiemer.

Seine endgültige Fassung weist gegenüber dem gestern von „Wolff“ mitgeteilten Antrag in Artikel 2 und 3 Abweichungen auf.

Gegenstand der Besteuerung

sind Warenumsätze, und zwar Jahresbestellungen der Gewerbetreibenden (§ 76) über bezahlte Warenlieferungen, der Steuerfah beträgt 1 v. T. über Gesamtbeträge der Zahlungen in Abstufungen von 10 Pf. für je volle hundert Mark. Ausländische Werte sind nach den Vorschriften über die Erhebung des Wechselstempels mitzurechnen. Als Bezahlung der Lieferung gilt jede Leistung des Gegenwertes, auch wenn sie nicht durch Barzahlung erfolgt. — Im übrigen sind die „Zusätze“ aufrechterhalten. Zu den „Befreiungen“ sind Lieferungen im Inland bezogener Ware in das Ausland hinzugefügt.

Die hinter dem § 75 des RStG. einzusehenden Vorschriften sind wie folgt gefaßt:

§ 76. Wer im Inland ein stehendes Gewerbe betreibt, hat der Steuerstelle am Schlusse des Kalenderjahres binnen 30 Tagen eine

Aufstellung über den Gesamtbetrag der Zahlungen einzureichen,

die er im Laufe des Jahres für die im Betriebe seiner inländischen Niederlassung gelieferten Waren erhalten hat. Hat der Betrieb nicht bis zum Jahreschluß bestanden, so hat die Einreichung binnen gleicher Frist bei Beendigung des Betriebs zu erfolgen. Von später eingehenden Zahlungen ist die Abgabe nach § 83a zu entrichten. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats kann die Frist von dreißig Tagen auf Antrag verlängert werden.

Als Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb. Dem Betrieb eines stehenden Gewerbes steht der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Wanderlagerbetrieb gleich, wenn der Gewerbetreibende im Inlande wohnt und die Waren im Inland abgesetzt sind. Die Gewerbsmäßigkeit einer Unternehmung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie von einer öffentlichen Körperschaft oder daß sie von einem Verein, einer Gesellschaft oder einer Genossenschaft, die auch an die eigenen Mitglieder liefert, betrieben wird.

Für die Aufstellungen kann ein besonderes Muster vorgeschrieben werden.

§ 77. Mit der Einreichung der Aufstellung ist die Abgabe gleichzeitig bei der Steuerstelle bar einzuzahlen.

Hat in einem Jahre der Gesamtbetrag der Zahlungen 200 000 Mark überstiegen, so sind auf die für das folgende Kalenderjahr fällig werdende Steuer nach näherer Bestimmung des Bundesrats vierteljährlich abschlägige Zahlungen zu leisten.

Der Bundesrat kann vorschreiben, daß die Abgabe durch Verwendung von Stempelzeichen zu den einzureichenden Aufstellungen zu entrichten ist.

Die Abgabepflicht tritt mit dem Ablauf des Zeitraums, für den die Abgabe zu entrichten ist, ohne Rücksicht auf die Einreichung der Aufstellung ein.

§ 78. Beläuft sich der Gesamtbetrag der Zahlungen (§ 76) auf nicht mehr als 3000 M., so besteht eine Verpflichtung zur Einreichung der Aufstellung und eine Abgabepflicht nicht.

§ 79. Ist der Betriebsinhaber nicht imstande, den tatsächlichen Gesamtbetrag der Zahlungen anzugeben, weil für seinen Betrieb eine geregelte Buchführung nicht stattfindet und ihm auch sonstige Unterlagen für die genaue Berechnung des Gesamtbetrags fehlen, so hat er unter Versicherung dieser Tatsachen in der Aufstellung den von ihm geschätzten Gesamtbetrag der Zahlungen anzugeben und danach die Steuer zu entrichten.

Trägt die Steuerstelle Bedenken, den geschätzten Betrag als richtig anzunehmen, und führen die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zu einer Einigung, so ist sie berechtigt,

ihrerseits eine Schätzung vorzunehmen

und danach die Steuer zu erheben, sofern sie dem Steuerpflichtigen binnen drei Monaten nach Einreichung der Aufstellung von deren Beanstandung Kenntnis gibt. Der Steuerpflichtige ist zur Auskunft über die für die Schätzung erheblichen tatsächlichen Verhältnisse und zur Vorlegung der sich hierauf beziehenden Schriftstücke verpflichtet.

§ 80. Ueber die von ihr vorgenommene Schätzung (§ 79) hat die Steuerstelle dem Steuerpflichtigen einen Bescheid zu erteilen. Gegen den Bescheid ist nur die Verwaltungsbeschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 81. Der Steuerpflichtige ist berechtigt, an Stelle der in dem Steuerzeitraum (§ 76 Abs. 1) erfolgten Zahlungen in der Aufstellung den Gesamtbetrag des Entgelts für die in seinem Betriebe während dieses Zeitraumes erfolgten Lieferungen ohne Rücksicht auf die Bezahlung anzugeben und danach die Steuer zu

entrichten. Ist von diesem Rechte einmal Gebrauch gemacht, so kann er hiervon nur mit Genehmigung der Direktionsbehörde und unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen für einen folgenden Steuerzeitraum abweichen.

§ 82. Die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Behörden für die Erhebung der nach vorstehenden Vorschriften zu entrichtenden Abgabe auf Ersuchen aus Büchern, Akten, Urkunden usw. Auskunft über die den Warenumsatz der Steuerpflichtigen betreffenden Verhältnisse zu erteilen oder Einsicht in solche Bücher, Akten, Urkunden usw. zu gestatten, die einen Aufschluß hierüber zu geben vermögen.

§ 83. Die in § 76 bezeichneten Gewerbetreibenden haben ihre Bücher und die in ihrem Gewerbebetrieb empfangenen Quittungen fünf Jahre lang, vom Schlusse des Jahres ab, in welchem die Abgabe entrichtet ist, aufzubewahren.

§ 83a. Wird für eine Warenlieferung im Betrage von mehr als einhundert Mark, die nicht im Betriebe eines inländischen Gewerbes (§ 76) erfolgt, im Inland Zahlung geleistet, so hat der Empfänger der Zahlung binnen zwei Wochen ein schriftliches Empfangsbekanntnis zu erteilen und mit eins vom Tausend des Betrags der Zahlung zu versteuern.

Die Vorschriften der Tarifnummer 10 finden entsprechende Anwendung. Bei Teilzahlungen ist ein versteuertes Empfangsbekanntnis über den Gesamtbetrag der bezahlten Schuld bei der letzten Teilzahlung zu erteilen.

Ist die Entrichtung der Abgabe von dem Empfänger der Zahlung unterlassen worden, so ist die Abgabe vom Empfänger des Empfangsbekanntnisses binnen zwei Wochen nach dem Tage des Empfangs und jedenfalls vor der weiteren Aushändigung des Empfangsbekanntnisses zu entrichten.

Unterbleibt die Ausstellung des Empfangsbekanntnisses, obgleich eine Verpflichtung dazu bestand, so tritt die Steuerpflicht mit der Zahlung ein.

§ 83 b. Die Verpflichtung zur Abgabentrichtung im Falle des § 83 a wird erfüllt durch Verwendung von Bordrucken, die vor dem Gebrauche vorschriftsmäßig abgestempelt sind, oder von Stempelmarken nach näherer Anordnung des Bundesrats.

Dem Bundesrat steht die Bestimmung darüber zu, ob und unter welchen Voraussetzungen die Abgabe ohne Verwendung von Stempelzeichen entrichtet werden kann.

§ 83c. Wer den §§ 76, 77, 79 Abs. 1, 83, 83a zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wesentlich unwahre Angaben macht, hat eine Geldstrafe vermerkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 M. bis 30 000 M. ein.

Wer der Vorschrift des § 83 zuwiderhandelt, ist mit Geldstrafe bis zu 3000 M. zu bestrafen.

§ 83d. Werden Quittungen gerichtlich oder notariell aufgenommen, so wird für sie durch die Stempelabgabe der Tarifnummer 10 die Erhebung der in den Landesgesetzen für gerichtliche oder notarielle Aufnahmen und Beglaubigungen etwa vorgeschriebenen Abgaben nicht ausgeschlossen.

Artikel IV.

1) In § 110, Satz 1, des Reichsstempelgesetzes sind vor den Worten „der Rechtsweg“ die Worte einzuschalten: „soweit sich aus § 80 nichts anderes ergibt“.

2) In § 111, Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes, wird hinter die Zahl „75“ eingeschaltet: „83c Abs. 1“.

3) Dem § 115, Abs. 1 des Reichsstempelgesetzes wird folgende Vorschrift als Satz 2 hinzugefügt:

„Die Erhebung der in den §§ 76 bis 81 angeordneten Abgabe kann von der Landesregierung den Gemeindebehörden gegen Vergütung übertragen werden. Die Vergütung hat der Bundesstaat aus der ihm nach § 122 Abs. 1 zustehenden Erhebungs- und Verwaltungskostenvergütung zu gewähren. Die Landesregierung erläßt die zur Regelung des Geschäftsverkehrs mit der Gemeindebehörde und den Steuerbehörden erforderlichen besonderen Bestimmungen.“

IV. 1) An die Stelle des aufgehobenen § 116 Abs. 2 Satz 2 des Reichsstempelgesetzes tritt folgende Vorschrift: „Inwieweit die in § 76 bezeichneten Personen der Prüfung in Bezug auf die Abgabentrichtung nach Tarifnummer 10 und nach §§ 76 ff. unterliegen, bestimmt der Bundesrat.“

2) Im § 116 Abs. 4 wird das Wort „Geschäfte“ durch das Wort „Rechtsvorgänge“ ersetzt.

V. Im § 122 Abs. 1 des Reichsstempelgesetzes werden am Schlusse die Worte „aus der Reichskasse gewährt“ durch die Worte

„und von der jährlichen Einnahme, welche durch bare Einzahlung der in Tarifnummer 10 angeordneten Abgabe gemäß §§ 76 bis 81 erzielt wird, der Betrag von zehn vom Hundert aus der Reichskasse gewährt.“

Artikel V.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats bestimmt.